

Philosophischer Sprechsaal.

Ein Beitrag zum Kausalproblem.

(Mit Rücksicht auf Geysers Stellung zum Problem).

Von Univ.-Prof. Dr. Stephan Zimmermann-Zagreb.

Es ist hier nicht der Ort, die Bedeutung des Kausalprinzips im Aufbau des philosophischen Denkens (bes. in Bezug auf die Religionsphilosophie), oder auch den historischen Werdegang des Kausalproblems kritisch zu erörtern. Wir müssen hier auch die in den letzten zwei Jahrzehnten aktuell gewordene (besonders die scholastische) Literatur sowie die viel besprochenen Lösungsversuche von J. Geysers als bekannt voraussetzen. Möge nun der folgende Entwurf zur Klärung der kritischen Lage ein wenig beitragen.

Das durch Innenwahrnehmung gewonnene Urteil von der Verknüpfung des Entstehenden mit der Wirkursache bietet uns den empirischen Tatbestand unserer Untersuchung. Die Abhängigkeit der Bewußtseinsvorgänge vom tätigen Ich kann nämlich als festgesetzte Tatsache betrachtet werden. Diese Abhängigkeitsrelation des entstehenden Seins zu der Ichursache wird als Ursachebeziehung oder Kausalrelation (Kausalität) benannt. Sie wird von uns unmittelbar erlebt.

Wenn wir die Kausalität als notwendigen Sachverhalt von dem entstehenden Sein präzisieren, oder wenn wir jedem Entstehen eine Ursache als notwendig zuordnen, so ist in diesem durch Notwendigkeitsurteil aufgefaßten Sachverhalt das allgemeine Gesetz der Ursache (Kausalprinzip) ausgedrückt. Worin wurzelt die Notwendigkeit der Verknüpfung des Entstehenden mit der Ursache? Oder: Durch welche Begründungsweise erhellt die Notwendigkeit der Abhängigkeitsrelation des entstehenden Seins zu seiner Ursache?

Nachdem ein logisch analytischer Beweisgang im Sinne Kants überhaupt nicht in Betracht kommt, wird der analytische Charakter des Kausalprinzips (nach der scholastischen Terminologie) in dem Sinne gedeutet, daß die notwendige Verknüpfung der beiden Urteilstermini auf Grund der analytischen Betrachtung ihrer Wesenheitsmomente erfolgt. Das Verhältnis zwischen S (= das entstehende Sein) und P (= die Verursachung) soll

an sich selbst, unabhängig von irgendeinem dritten Begriffsgegenstand, erkannt werden. Es wird nun die Verursachung als unmöglich trennbar von dem entstehenden Sein auf Grund der (ontischen) Betrachtung des entstehenden Seins selbst bewiesen.

Damit wir unsere Aufgabe genau bestimmen, nehmen wir als Beispiel die Darlegung von Mercier. Er argumentiert folgenderweise: Wenn wir die reine Essenz eines Seienden einmal für sich (e), dann aber als existierend, also nicht mehr allein betrachten ($e + E$), dann ist dieser zweite Fall gleichbedeutend mit einem äußeren Einfluß. Ohne diesen Einfluß müßte das Seiende in Bezug auf seine Nichtexistenz als Existenz gesetzt werden, was ja dem Kontradiktionsprinzip widerstreitet: $e - E$ wäre $= e + E$. Streichen wir bei E den äußeren Einfluß, eo ipso entsteht ein Widerspruch in e (in Bezug auf non E und E). Nun fragen wir: warum „eo ipso“? Einzig und allein, wenn vorausgesetzt wird, daß E irgendwie „fließen“ muß: falls nicht von außen her, so doch von e aus. Erst in dieser Voraussetzung, daß E irgendwie abhängig sein muß, wäre es widerspruchsvoll, zuerst ein grundloses e (in Bezug auf non E), dann aber in e selbst einen Einfluß (= Grund) für E anzunehmen. Woraus ist aber die Unmöglichkeit eines grundlosen E ersichtlich? Denn einfach vorausgesetzt darf diese Unmöglichkeit nicht sein. Woraus ist nun die Notwendigkeit eines Seinsgrundes für E ersichtlich? Die Notwendigkeit des Gewirkteins (der Abhängigkeit vom Seinsgrunde) müssen wir irgendwie erst ergründen, d. h. wir müssen das causari (effici, recipi) auf Grund innerer (wesensmäßiger) Unmöglichkeit des Entstehens bei vorausgesetzter Trennung von seiner Wirkursache irgendwie einsehen. Es muß gezeigt werden, daß die Wesenheit des Entstehens Sachverhalte konstituiert, deren Zerstörung oder deren kontradiktorischen Widerspruch die Leugnung des Kausalsachverhalts mit sich zieht. Die analytische Beweisführung muß sich auf die wesentlichen Sachverhalte des Entstehens stützen, so daß durch die Aufhebung der Kausal-(Seinsgrund-)beziehung innerhalb dieser Sachverhalte der Satz vom Widerspruch verletzt wird. D. h. der empirisch bekannte Kausalsachverhalt beim Entstehen ist mit den wesensmäßigen Sachverhalten des Entstehens notwendig verbunden. Bei solchem Beweisgang könnte m. E. der synthetische Charakter des Kausalprinzips mit seiner ontologisch analytischen Begründung verbunden werden; und dies soll nun im folgenden versucht werden. —

Mit dem Begriff der Kausalität (Verursachtheit) wird bekanntlich ein durch Wirken begründetes Entstehen bezeichnet. Das Entstehen (das Werden, fieri, Fi, das Insdaseintreten, der Existenzanfang, E) folgt durch etwas, das wirkende Ursache (causa efficiens) genannt wird. Inwiefern das Fi (E) auf Grund ihrer Betätigung oder des wirkenden Geschehens (efficere) abhängig ist, wird es als Gewirkterwerden (effici, Eff) benannt.

Es ist erstens zu fragen: Ist die Kausalität (Ka) oder die kausale Abhängigkeitsrelation (R) tatsächlich vorhanden? Woher wissen wir es?

Zweitens (und das ist das punctum saliens des Kausalproblems): Ist die Synthesis zwischen E und R wesensnotwendig? Ist jedes Fi (Entstandensein) notwendig Eff (Verursachtsein)? In der affirmativen Antwort ist der Sinn des Kausalprinzips (Ursachegesetzes) enthalten. Diese Antwort zu begründen, bedeutet eigentlich das Kausalproblem: Woher wissen wir, daß diese Notwendigkeit besteht?

Bekanntlich gibt es viele Begründungsversuche für die Notwendigkeit der Fi - Eff Synthese. Dieselben sind entweder auf der Seite des Fi (E) oder auf der Seite des Eff (R) zu suchen. Geysler findet auf der einen Seite das Beharrensargument, auf der anderen Seite das Relationsgesetzargument. Könnte und sollte nicht die Fi-Eff-(E-R)-Notwendigkeit auf Grund der Analyse der wesentlichen Sachverhalte von Fi erkannt werden? Auf diese Frage möchte ich im folgenden eine positive Antwort zu geben versuchen. Es wird demnach gefragt, ob auf Grund wesentlicher Fi-Sachverhalte die Notwendigkeit dieser Verbindung (d. h. das Kausalprinzip) bzw. die Unmöglichkeit eines relationslosen Fi erwiesen werden könne. Kann, m. a. W., die notwendige Zugehörigkeit des Prädikats (Eff, R) zum Subjekt (Fi, E) dadurch sichergestellt werden, daß man zeigt, es widerspreche den wesentlichen Sachverhalten des Subjektgegenstandes, wenn man ihm die Prädikatsbestimmung absprechen wollte?

Das Wirken selbst ist eine Tatsache der Erlebniswahrnehmung. Das Erfassen des tatsächlichen Kausalsachverhaltes wurzelt in einer Relationswahrnehmung. In jedem einzelnen Falle wird dieser Sachverhalt dadurch erfaßt, daß man sich irgendeiner eigenen Handlung in Zusammenhang mit einem gewirkten Werden bewußt ist. Dieses Gewirktsein oder das Abhängigkeitsverhältnis der werdenden (gewordenen) Existenz vom handelnden Ich bedeutet eben die Kausalbezogenheit des wirkenden Ich zur entstehenden Existenz. Die Kausalitätsrelationen sind somit Erfahrungstat-sachen des reflexen Bewußtseins. D. h. die Bezogenheit des Wirkens zum entstehenden Etwas wird mit Reflexion vorgefunden, oder in einer Relationswahrnehmung zur Kenntnis genommen.

Die logische Begründung in Bezug auf die empirischen Kausalurteile ist vor die Frage gestellt: Gibt es ein Werden, das nicht eo ipso Gewirktsein wäre? Ist jedes Werden wesensnotwendig verursacht? Ist die Kausalrelation in der Natur des Werdens fundiert? Ist mit dem Werden als solchem die Unvereinbarkeit verknüpft, kein Relationsträger zu sein?

Wollen wir nun die prinzipielle Geltung der Kausalrelation ergründen, m. a. W., ihre Notwendigkeit herausstellen, so ist ohne weiteres einleuchtend, daß dieselbe keiner unmittelbaren Schau des im Urteil enthaltenen Begriffspaares zugänglich ist; der Kausalsachverhalt ist als Kausalprinzip durch unmittelbare Reflexion nicht gegeben. Also muß eine notwendige Synthesis der entstehenden Existenz mit dem Gewirktsein mittelbar erschaut werden (falls eine solche Synthesis vorhanden ist). Die entstehende Existenz wird hiermit zur analytischen Ausgangsprämisse der

Beweisführung. Es soll erforscht werden, inwiefern eine entstehende Existenz als solche das logische Fundament bzw. den real-ontologischen Grund für irgendeine Wirkursache (= Existenzgrund) ergeben soll. Es muß zu dem Zwecke ein Moment ausfindig gemacht werden, welches die Kausalnotwendigkeit involviert. Im Wesen des Werdens kann nur mittelbar (durch Akte des Vergleichens, Unterscheidens . . .) dasjenige Moment erschaut werden, welches sich als Fundament der Kausalrelation ergibt. Welches ist nun ein solches Moment?

Der Ausgangspunkt der Beweisführung, wie schon betont, ist das Werden; das Erkenntnisziel ist der aus dem Wesen des Werdens (mittels gewisser wesensmässiger Sachverhalte) erblickte und mit dem Werden selbst notwendig verbundene Kausal-(Abhängigkeits-, Woher-)Sachverhalt. Die Ausschaltung der Kausalität (Ka) muß in Bezug auf das Werden als wesensmäßig unmöglich erschaut werden. Oder: durch das Eliminieren der Ka muß das Wesen des Werdens als widerspruchsvoll analytisch erschaut werden. Es müssen also im Werden diejenigen Sachverhalte ausfindig gemacht werden, aus welchen die Woherfrage notwendig einleuchtet: hier, in dieser analytischen Entdeckung der Ka liegt der springende Punkt der Problemlösung.

*

Das Werden ist (ex definitione) eine reale Setzung des aktualen Seins (aS), und eo ipso eine reale Aufhebung des potentialen Seins (pS); es ist ein Uebergang vom pS zum aS. Das Aktualwerden (Aw) als reale Ausschaltung des pS bedeutet gleichzeitig die Ausschaltung desjenigen aS, welches mit dem pS identisch ist, und in Bezug auf Aw ein pS ist. Das Aw ist also eine reale Aufhebung des aS¹ mit der gleichzeitigen Setzung des aS². Wie ist nun diese Unterschiedsrelation des neu eingetretenen Existenzsachverhaltes Aw in Bezug auf pS (= aS¹) und aS² zu begründen? Im pS liegt kein Existenzgrund für aS² (da sich in dem Falle das aS¹ selbst aufheben müßte), und derselbe ist auch im aS² nicht vorhanden (weil das aS² seinem Werden selbst vorausgehen müßte). In den beiden konstitutiven Termini des Werdens liegt also keine Berechtigung zur Unterschiedsrelation (des Aw in Bezug auf pS und aS). Dieselbe muß aber als Relation begründet sein: und dies ist nur durch Abhängigsein des Aw von einem bezüglich des Aw transzendenten Grund möglich.

Unsere Beweisführung stützt sich weder auf die empirisch bekannte Ka, noch auf irgendein Erkenntnismoment, das synthetisch mit Aw verbunden wäre. Die Notwendigkeit, die Ka in Verbindung mit Aw zu bringen, ergibt sich aus dem Inbeziehungsetzen des Aw mit seinen beiden Termini, woraus sich die Möglichkeit der Unterschiedsrelation mit der Möglichkeit des Aw gleichzeitig außerhalb von Aw als begründet erweist: diese Außer-Aw-Begründung bedeutet nun die Ka. Eine von der angeführten Beweisführung ganz verschiedene wäre nun diejenige, welche in der Voraussetzung des empirischen Kausalbegriffes (in Bezug auf

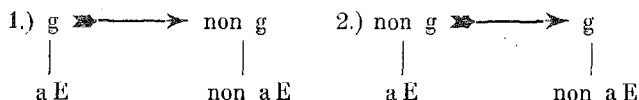
empirisches Werden) die Notwendigkeit der Ka mittels irgendeiner Synthese feststellen wollte. In dem oben angeführten Gedankengang dagegen wird die Kausalnotwendigkeit sichtbar auf Grund der Unmöglichkeit des Werdens bei seiner vorausgesetzten Unabhängigkeit. Wir konstruieren die Notwendigkeit nicht synthetisch (auf Grund der empirischen Ka im Zusammenhange mit einem Erkenntnismittel), sondern wir eruieren den Begriff der Ka aus dem Wesen des Werdens selbst, und damit ist die Notwendigkeit der Ka gegeben.

Z. B.: Dieses geschlossene Buch wird jetzt von mir geöffnet. Ka bedeutet das Offenwerden des Buches in der Abhängigkeit von mir. Der Abhängigkeitssachverhalt wird durch Relationswahrnehmung im Anschluß an mein Erleben dieses Entstehens festgestellt. Das Abhängigkeitsverhältnis bedeutet die Existentialvoraussetzung (den realen Grund) des Offenwerdens. Muß diese Voraussetzung gemacht werden? Ist ein Grund für das Entstehen notwendig? Worin ist die notwendige Beziehung zur Ursache begründet? Wo hat die Kausalitätsrelation ihr Fundament?

Dieses ist im „Offenwerden“ zu suchen; hier muß ein Grund für die Notwendigkeitsbeziehung zur Ursache gefunden werden. Es muß, m. a. W., das Wesen des Offenwerdens erschaut werden.

Das Offenwerden ist nun der Uebergang vom geschlossenen Buche zum Offensein. Zuerst ist der Geschlossen-sein-Zustand aktual vorhanden dann entsteht das aktuale Offensein. Dies bedeutet einen doppelten Beziehungssachverhalt:

Das geschlossene Buch (g) wird zuerst mit a E (aktuale Existenz in Beziehung zum offenen (= non g, nicht geschlossenen) Buche als non a E bezeichnet. Dann folgt: non g mit a E bezeichnet in Beziehung zu non a E von g.



Das „non“ bei a E von non g (ad 1.) entfällt und geht auf das a E von g über (ad 2.). Dieser Uebergang ist der terminus der Kausalrelation. Könnte er nicht ohne diese Relation sein?

Der Uebergang ist eine Aenderung, also eine Relation zweier Existenzbeziehungen. Sollte nun diese Aenderung keine Kausalrelation benötigen, so müßte sie in den beiden Beziehungen begründet sein. Und das ist eben unmöglich, da das a E und non a E in Bezug auf g und non g keine Begründungsmöglichkeit aufweist, d. h. aber, daß die Aenderung kein Relat hätte. —

Es könnte die Kausalnotwendigkeit noch auf folgende Weise einleuchten:

Das Entstehende hat eo ipso einen kausalbedingten Existenzmodus. Die Beweisführung dieses Satzes stützt sich auf die Kontingenz des Entstehenden: dasselbe schließt seiner Natur nach die Möglichkeit der Nichtexistenz (non E) nicht aus. Dieselbe ist dennoch (beim Entstehenden)

ausgeschlossen. Bedeutet nun dieses Ausgeschlossenwerden der non E eo ipso die Kausalabhängigkeit der Existenz?

Das Ausgeschlossenwerden der non E beim Entstehenden bedeutet das Ausgeschlossenwerden der E eines anderen Seienden: es ist nicht mehr A, sondern ist B geworden. Ist nun die non E von A notwendig? Gewiß nicht, denn auch der non E-modus ist kontingent. Also das non E A könnte a parte contingentiae ebenso nicht sein wie das E B, und doch ist (beim Entstehen) beides vorhanden, d. h. a parte fieri (existentiae) kann nicht mehr das non E A und das E B nicht sein.

Ist die Tatsache des Ausgeschlossenwerdens auf irgendwas reduzierbar? Wenn nun irgendwas vorhanden ist, so wird dasselbe als Grund des Ausgeschlossenwerdens betrachtet.

Nehmen wir an, daß sich das Ausgeschlossenwerden auf nichts reduzieren läßt, so müßte man sagen, daß es zufällig ist. Aber in dem Falle könnte auf nichts reduzierbar sein das Nichtzugleichseinkönnen derjenigen Glieder, welche sich ausschließen, d. h. man müßte sagen, daß die beiden Glieder identisch sein können: dann könnten sie sich aber nicht ausschließen. Das existentielle Ausgeschlossenwerden muß also begründet sein. Dies kann aber durch die beiden das Ausgeschlossenwerden konstituierenden Glieder nicht stattfinden. In dem Falle müßte nämlich das Ausgeschlossenwerden in der Notwendigkeit des werdenden Soseins begründet sein, und dies wäre eine contradictio in adjecto mit dem Werden. Dasselbe hat einen kontingenten Existenzmodus, d. h. es ist seinem Wesen nach auch potentiale Existenz. Als werdendes Sein wird aber das Sosein aktual, und als solches gerät es in einen kontradiktorischen Modus in Bezug auf die potentiale Existenz — d. h. die beiden müßten im werdenden Sosein zusammenfallen, wenn man dasselbe als den Grund des Werdens voraussetzt.

Beim Oeffnen eines Briefes fragte ich mich: Könnte nicht dieses Geschehen auch ohne Ursache sein? Als notwendig, d. h. als die einzige Möglichkeit des Entstehens darf ich die Kausalrelation nicht voraussetzen, sondern eben die Frage stellen: Auf Grund wessen ist ein Entstehen ohne das Gewirktwerden nicht möglich ist? (Es handelt sich nicht um die begriffliche Möglichkeit des Entstehens ohne eine Kausalrelation, da ja dieselbe bloß in der Widerspruchslosigkeit des Begriffsinhaltes besteht, im Begriffe des Entstehens aber keine Kausalrelation explicite enthalten ist. Es wird bei der aufgestellten Frage die reale Möglichkeit gemeint, d. h. ob ein Entstehen selbst, ohne an einen kausalen Terminus gebunden zu sein, existieren kann.) Diese Unmöglichkeit scheint mir folgenderweise begründet zu sein:

Das Entstehen (das Offenwerden des Briefes) bedeutet das Aufgehobenwerden des ersten Zustandes (des Geschlossenseins des Briefes). In diesem Zustande — vor dem Auftreten des zweiten Zustandes — ist bloß die reale Negation des zweiten Zustandes vorhanden, d. h. der zweite Zustand ist durch den ersten ausgeschlossen. Beim Entstehen wird die reale Ne-

gation aufgehoben; das bedeutet, daß der zweite Zustand nicht negiert wird, da er ja durch Aufhebung der Negation vorhanden ist. Sein Vorhandensein aber kann — ex hypothesi des relationslosen Aufhebens der Negation — nur mit seiner realen Negation selbst in Verbindung gebracht werden. Vor dem Entstehen war der zweite Zustand durch den ersten real ausgeschlossen, und weil beim Entstehen der erste Zustand durch den zweiten (ex hypothesi!) ausgeschlossen wird, so würde das bedeuten, daß der zweite Zustand vor seinem Entstehen durch den ersten Zustand zugleich nicht ausgeschlossen war. Denn sollte die Möglichkeit des Entstehens bloß in Bezug auf die beiden realen Zustände betrachtet werden, so kann sie gar nicht anders denn als kontradiktorische Existenzberechtigung der beiden Zustände aufgefaßt werden. So ist also durch solche Unmöglichkeit des Entstehens seine notwendige Abhängigkeit von etwas außerhalb der beiden Zustände Liegenden, was ihre gegenseitige reale Negation ändert, bewiesen worden — auf Grund des Widerspruchsprinzipes. (Insofern kann diese Beweisführung reduktiv analytisch genannt werden.)

Die Frage lautet einfach so: Ist mit der Begriffssynthese „Unabhängiges Werden“ ein Widerspruch verbunden? Im Falle einer affirmativen Antwort ist eo ipso die Notwendigkeit des Abhängigseins demonstriert worden. Der reale Widerspruch ist aber dadurch gegeben, daß das Werden als reale Negation des potentialen Seins von demselben nicht verschieden wäre (und eo ipso das Werden selbst widerspruchsvoll wäre!), wenn man den Grund der Unterschiedsrelation (ex hypothesi des unabhängigen Werdens!) im potentialen Sein suchen würde. Die Existenzabhängigkeit des Werdens (oder die Abhängigkeit des Aktualwerdens) allein ist imstande, die Unterschiedslosigkeit zwischen dem aktuellen und potentialen Sein zu verhindern.

Das potential (p) seiende N ist in Bezug auf das aktuelle (a) $N = \text{non } a \text{ N}$. Das a N dagegen = non p N. Das Entstehen des a N bedeutet den Wechsel der real entgegengesetzten Lage des N. Kann nun dieser Wechsel unabhängig (zufällig) sein? Dies würde bedeuten: die Aufhebung der beiden entgegengesetzten Lagen durch sich selbst. Dieser reale Widerspruch würde also im Wechsel selbst enthalten sein; d. h. das N könnte sich gar nicht im Wechsel befinden ohne unabhängig zu sein. Die Verschiedenheit des entstehenden N sowohl von dem p N als dem a N wird wesensmäßig durch seine notwendige Abhängigkeit von einer es bewirkenden Ursache begründet, weil ein unabhängig (zufällig) entstehendes N die Selbstaufhebung des p N bzw. die Selbstsetzung des a N bedeuten würde. Bei solcher Voraussetzung des entstehenden N verlieren die beiden Lagen (p und a) des N jeden Grund ihrer gegenseitigen Verschiedenheit. Das a N müßte nämlich in diesem Falle seiner realen Möglichkeit nach in dem p N enthalten sein. Auf Grund dieses

Widerspruchs erfolgt die Notwendigkeit des Abhängigseins des entstehenden N. Das Abhängigsein wird also wesensmäßig vom Entstehen verlangt.

Oder auch so: Mit dem ersten Zustande ist der reale Grund der Negation des zweiten Zustandes identisch. Das Entstehen bedeutet die Negation des ersten Zustandes. Es muß also real begründet sein. Es wäre aber ein Widerspruch, diese Begründung in den beiden Zuständen allein zu suchen. Durch die Folgerung aus den angeführten Prämissen wird die Wurzel der Zufallsmöglichkeit insofern entzogen, weil gezeigt wird, daß das Entstehen nicht ohne jede Realgrundrelation ist. Es wäre aber ein Widerspruch, wollte man die Möglichkeit des Entstehens (= des Relationswechsels) auf die beiden N Lagen begrenzen. —

In der angegebenen Beweisführung wird die Antwort auf die Frage nach der Begründung des Entstehens bezweckt. Als „Entstehen“ wird der Uebergang von der potentialen Existenz zur aktualen gemeint. Bei der Begründungsfrage kommt also die aktuelle Existenz selbst in Betracht. Nicht irgendeine akzidentale (äußere) Bestimmung, sondern das Aktualwerden der Existenz selbst — also das Wesentliche im Begriffe des Entstehens — wird seiner inneren Möglichkeit nach erforscht. Den Anlaß zur Erforschung gibt die Erfahrungstatsache, daß jedes vorgefundene Entstehen real begründet oder kausal bezogen ist. Es kommt da in Frage die Notwendigkeit dieser Beziehung bzw. die Unmöglichkeit einer Grundlosigkeit des Entstehens. Sollte die Gewißheit derselben unmittelbar erkannt sein, so würde dies bedeuten, daß sie im Begriffe des Entstehens explicite einleuchtet, oder daß die veritas der Kausalnotwendigkeit eine certitudo quoad nos bedeutet, unmittelbar auf Grund des Begriffsinhaltes. Die aktual- oder realwerdende Existenz schließt aber unmittelbar keine andere Relation ein, als diejenige zur potentialen Existenz. Und eben für diese Relation wird eine neue (kausale) Relation gesucht! Die Relation zur potentialen Existenz soll denjenigen für die realwerdende Existenz wesentlichen (inneren) Sachverhalt abgeben, in welchem ein Widerspruch entspringen würde, sobald man die Kausalrelation als entzogen voraussetzt. Es muß schließlich gezeigt werden, daß unter dieser Voraussetzung ein innerer Widerspruch der beiden Existenzmodi entstehen würde, oder m. a. W., daß ihr Verschiedensein (im Entstehen) bloß durch Kausalrelation gesichert ist. Das werdende Etwas könnte ohne Gewirktwerden zugleich nichtaktual und aktual existent sein — was ja dem Kontradiktionsprinzip zufolge nicht möglich ist. Diese mittelbar analytische Kausalserkenntnis zu erzielen, bedeutet meiner Meinung nach die Lösung des Problems. Der Kern der Lösung liegt in dem Einsehen, daß die aktuelle Existenz des werdenden Seins nicht bloß eine (zeitbestimmte) aktuelle Existenz bedeutet, sondern daß sie (im Augenblicke des Werdens) zugleich die eigentliche Aufhebung des potentialen Modus bedeutet. Dann auch in der Einsicht, daß, wenn diese Aufhebung ganz grundlos wäre, d. h. wenn ein Existenzmodus durch den anderen ganz unabhängig ersetzt wäre,

sie sich durch sich selbst gar nicht unterscheiden könnten, und eo ipso keine Aufhebung möglich wäre. Erst wenn wir das Fundament des Werdens in Betracht ziehen, und das ist die Aufhebung des potentialen Seins, und wenn wir dann in der Grundlosigkeit dieser Aufhebung einen Verstoß gegen das Kontradiktionsprinzip entdeckt haben, ist dadurch die Notwendigkeit einer realen Begründung für die Aufhebung gegeben. In solcher Beweisführung wird die Grundlosigkeit, nicht die Begründungsnotwendigkeit vorausgesetzt. Der Beweis dieser Notwendigkeit erfolgt (man kann es mit Recht sagen) mittelbar analytisch, d. h. auf Grund des wesentlichen Sachverhaltes beim Werden (= Entstehen des aktualen Seins), und dieser ist die Aufhebung des potentialen Seins.

*

Ich möchte mir gestatten, jetzt auf Geysers Buch („Das Gesetz der Ursache“) einzugehen, und zwar mit Rücksicht auf die Auslegungen von Straubinger (im „Philosoph. Jahrbuch“ 1935).

Nehmen wir an, im Buche wäre ausdrücklich in folgender Weise argumentiert:

Das Entstehen involviert wesentlich zeitliche Begrenzung;

Dieselbe ist weder durch den terminus a quo der Entstehung, noch durch den terminus ad quem bestimmt (weil beiden wesensmäßig das Beharren zukommt).

Also muß die Zeitbegrenzung durch etwas Drittes bestimmt werden.

Es ist außer allem Zweifel, daß eine solche Art der Folgerung eine offene petitio principii wäre; denn es ist ja zunächst fraglich, ob die Zeitbegrenzung überhaupt „durch“ etwas bestimmt sein muß, wogegen in der angeführten Argumentation dies schon vorausgesetzt wird. Das Beharren allein bedeutet bloß die Negation der Zeitbegrenzung, womit nicht gesagt ist, daß diese Begrenzung „durch“ etwas stattfinden muß. Die Relation der Begrenzung mit etwas außer den beiden Termini Liegendem muß erst fundiert werden.

Auf eine solche Interpretation des Buchtextes scheinen sich die Ausführungen von St. (S. 268) zu stützen. Der Vorwurf einer petitio fällt weg, wenn mit Recht vorausgesetzt wird, daß die Zeitbegrenzung durch etwas bestimmt sein muß und man nur soviel beweisen will, daß diese Bestimmung auf den beiden Termini nicht beruhen kann, oder daß in ihnen keine Möglichkeit einer Zeitbegrenzung liegen kann. Diese Möglichkeit selbst ist aber noch immer eine offene Frage geblieben! Es muß erst erforscht werden, ob nicht die Zeitbegrenzung von selbst (zufällig) möglich ist. Ist eine solche Möglichkeit denkbar oder nicht?

Sollte die Zeitbegrenzung durch nichts bestimmt sein, so müßte man denken können, daß dieselbe mit dem Beharren des terminus a quo zugleich sein kann. Dies würde aber bedeuten, daß man den terminus a quo und den terminus ad quem zugleich denken kann, wodurch eben

das Widerspruchsprinzip aufgehoben wäre. Die Zeitbegrenzung ist also möglich nur durch eine Relation irgendeines Bestimmtwerdens und folglich muß sie „durch“ etwas stattfinden.

Ich möchte mich mit St. einverstanden wissen, daß in Bezug allein auf den Begriff des Beharrens von irgendeinem Dritten noch keine Rede sein kann. Dazu ist erforderlich, die beiden Begriffe — der Begrenzung und des Beharrens — in Verbindung zu bringen. Die Zeitbegrenzung bedeutet nämlich die Negation des Beharrens. Das aber ist gleichbedeutend mit der Anfangsgrenze des terminus ad quem, d. h. mit der aktualen Existenz desselben. Sollte diese von selbst eintreten, so würde das bedeuten, daß sie mit der Dauer des terminus a quo (mit der potentialen Existenz) zugleich sein könnte, m. a. W., die potentiale Existenz würde per se die aktuale Existenz nicht ausschließen: sie könnten auch identisch sein. Sein und Nichtsein stehen sich aber nicht indifferent gegenüber (S. 51); hier liegt die Hauptstütze des Beweises.

In den bisherigen Ausführungen ist das Entstehen als zeitliche Begrenzung in Bezug auf das Beharren als wesensmäßige Bestimmung (proprium) des Seins und Nichtseins betrachtet worden. Da die Begrenzung oder das Nichtbeharren weder durch den terminus a quo, noch durch den terminus ad quem des Entstehens ermöglicht wird, so muß etwas Drittes mit dem Entstehen in Relation gebracht werden. Weiterhin (im VIII. Abschnitt des Buches) wird das Gewirkte (effici) oder das Relativsein als proprium des Entstehens (fieri) bewiesen. Auf Grund der tatsächlichen Kausalrelation wird nachgewiesen, daß ein Relat derselben das Entstehen als solches (an sich) ist. Daraus folgt, daß jedes Entstehen wesensmäßig notwendig relativ ist. Sollte nun vorausgesetzt werden, daß es auch nicht relativ (bedingt, abhängig), also zufällig sein könnte, so würde dies bedeuten, daß dem Entstehen das Relatsein nicht wesentlich zukommt.

St. bemerkt dazu (S. 269): „Das Moment, auf Grund dessen B Träger der Kausalrelation ist, ist zunächst das Gewirkte, das Entstehen nur sofern es gewirkt ist.“ Das B wäre demnach als Kausalträger in dem effectum esse oder in dem fieri als effici begründet. Sobald es aber bewiesen worden ist, daß das fieri an sich oder wesentlich das causari (effici) involviert, dann ist das B als Kausalträger wohl auf Grund des fieri zu betrachten. Es müßte also so heißen: „Das Moment, auf Grund dessen das Gewirkte (B) Träger der Gewirkteins-(Kausal)-relation ist, ist das Entstehen an sich“. Der Beweis dieser These muß klarlegen (S. 97-98 im Buche), daß in dem Entstehen oder Insdaseintreten an sich (nicht aber in Bezug auf sein hic et nunc!) das Relatsein von B fundiert ist. Das entstehende Etwas ist notwendig Träger der Gewirkteinsrelation. Das Verursachtsein kann also dem entstehenden Etwas nicht nur akzidentell zukommen. Denn sobald das Entstehen an sich und innerlich ein abhängiger Vorgang ist, kann er zugleich nicht unabhängig (zufällig) sein. Wenn er unabhängig sein könnte, so würde ihm die Abhängigkeit des Verursachtseins nicht wesentlich zukommen, d. h. das Verursachtsein wäre

nicht im Entstehen selbst fundiert, sondern sonst irgendwo. In dem Falle aber kann das Entstehen als solches kein Träger des Verursachtseins sein: etwas Unabhängiges kann ja nicht zugleich abhängig sein. Wenn das Entstehen wesensmäßig abhängig ist, dann kann es nicht unabhängig sein, und sollte es unabhängig sein können, dann ist das wesentlich abhängige Entstehen unmöglich geworden. Das Entstehen ist eben nicht in beider Hinsicht indifferent.

Man könnte vielleicht zugeben, daß die Ausdrucksweise von S. 106 des Buches an Klarheit zu wünschen übrig läßt. Es wird nämlich für die Notwendigkeit der Kausalbeziehung eine doppelte Stütze herbeigezogen: die Tatsächlichkeit dieser Beziehung und die Notwendigkeit des Verhältnisses zwischen einer Relation und ihren Relaten. Es könnte hier auf den ersten Blick scheinen, daß da ein doppeltes Argument vorliegt, daß nämlich schon aus der Tatsächlichkeit an und für sich die Notwendigkeit gefolgert werden könne, was ja ausgeschlossen ist. Dann könnte man auch sagen, daß die Kausalrelation zwar ihre Relate voraussetzt, dieselben aber nur als *causa* und *causatum* (*effectum*) bekannt sind, und damit noch immer nicht bewiesen ist, daß jedes *fieri* notwendig ein *causatum* ist. Der Kern des Problems liegt eben in der Frage nach der Möglichkeit eines Entstehens ohne Verursachung. Wenn Verursachung vorliegt, dann müssen selbstredend auch ihre Relate vorhanden sein, d. h. es muß in diesem Falle das *fieri* zugleich *causatum* sein; aber das wird ja gefragt, ob es nicht auch ein relationsfreies, nicht abhängiges oder nicht bedingtes *fieri* geben könne. Und nun folgt auf S. 107 die ganz klare Antwort. Sollte das Entstehen ein wesensmäßig (an sich, innerlich) freier Vorgang sein, dann könnte er nicht zugleich kausal bedingt oder abhängig sein.

Wenn das Entstehen wesensmäßig relativ (abhängig, kausal) ist, so kann es gewiß nicht wesensmäßig relationslos (unabhängig = zufällig) sein — und umgekehrt. Es wird nur gefragt, auf welche Weise man begründen kann, daß das Entstehen wesensmäßig relativ ist. Tatsächlich ist es wohl relativ, d. h. die Kausalrelation hat ihren Träger im Entstehen selbst. Nehmen wir nun diesen Tatbestand als erste Prämisse an, und als zweite Prämisse die Notwendigkeit des In-Verhältnis-Stehens der Relation mit ihrem Träger, so wird daraus mit Recht gefolgert, daß das Entstehen notwendig Kausalträger ist. Worauf beruht die logische Begründung des Trägerseins? Auf Grund der tatsächlichen Relation gilt die Anwendung des Relationsgesetzes, daß das Entstehen notwendig der Relationsträger ist. M. a. W., das Entstehen wird (logisch) notwendig zum Träger *ex praemisso facto relationis*. „Notwendig“ und „wesensmäßig“ sind aber nicht identische Begriffe! Notwendig ist das Entstehen der Träger der Relation *ratione relationis* — *concedo, ex natura* des Entstehens — *nego, donec probetur*. Die Notwendigkeit im Sinne der Wesensnotwendigkeit des Entstehens kann nur auf Grund der Wesensmöglichkeit eines relationslosen Entstehens bewiesen werden. Sobald einmal die wesensmäßige Relativität des Entstehens als bewiesen vorausgesetzt wird, fällt von selbst die Möglichkeit des Zufalls weg. Insofern ist die

Argumentation im Buche (S. 106—107) vollberechtigt. Es hängt alles nur davon ab, ob die wesensmäßige Relativität (Relationsbedürftigkeit) des Entstehens bewiesen ist. Es muß m. E. zu dem Zwecke das Wesen des Entstehens selbst erforscht werden. Was liegt nun im Wesen des Entstehens?

Ein Wirklichwerden des zweiten Zustandes im Zusammenhang mit dem Nichtwirklichwerden des ersten Zustandes. Der Grund des Nichtwirklichseins des zweiten Zustandes vor dem Entstehen ist das Wirklichsein des ersten Zustandes. Das Nichtwirklichsein des ersten Zustandes nach dem Entstehen ist im Wirklichsein des zweiten Zustandes begründet. Es muß also auch der Wechsel des Wirklichseins begründet sein. Nun ist aber weder im ersten noch im zweiten Zustande ein Grund vorhanden. Es wäre ein Widerspruch, im ersten Zustande — d. h. in der Negation des Wirklichseins vom zweiten Zustande — seinen Anfang zu suchen; und es wäre ebenso widerspruchsvoll, das Wirklichwerden auf dem Wirklichsein des zweiten Zustandes beruhen zu lassen. Solche wesensmäßige Unmöglichkeit des Entstehens beweist die wesentliche Notwendigkeit einer Begründung des Entstehens außerhalb der beiden Zustände.

Der Gedankengang im Buche begrenzt sich auf das Wesen der Relation. A bewirkt (verursacht) das Entstehen von B. Der spezifische Träger der Verursachung ist das Entstehen als solches. Weshalb? Patet per exclusionem: B ist weder seinem Wesen noch seinem Dasein nach spezifischer Träger der Verursachung. Also nicht nur B, sondern irgendein x ist auf Grund des Entstehens (fieri) spezifischer Träger der Verursachung (causari, effici). Alles was entsteht, muß verursacht sein, weil das Entstehen spezifischer Träger der Verursachungsrelation ist. Weil entstanden, deshalb verursacht. — Bei St. scheint mir eine andere Folgerungsweise vorhanden zu sein (S. 269—270). Es wird stets das Gewirktwerden, nicht aber das Werden (Entstehen) selbst als Träger der Kausalrelation bezeichnet. Damit ist natürlich die Möglichkeit offen geblieben, daß ein fieri auch ohne causari oder zufällig stattfindet. Dadurch ist das causari mit dem fieri in ein äußerliches Verhältnis gebracht worden. In der Beweisführung bei G. wird dem fieri wesentlich innewohnendes Trägersein des causari betont. Das fieri ist nicht nur unmittelbar mit dem causari verbunden, sondern es verlangt es wesentlich, und infolgedessen kann es mit dem causari nicht akzidentell (zufällig, äußerlich) verbunden sein.

In der Voraussetzung, daß die Verursachung des Entstehens von B durch A ein rein zufälliger Vorgang sein könne, steckt ein Widerspruch, lautet die These bei G. (S. 106—107). Warum?

Das zufällige Entstehen bedeutet einen von Verursachung (Abhängigkeit, Bedingtheit) an sich, innerlich freien Vorgang. Das Entstehen ist ein an sich, innerlich, wesensmäßig notwendig verursachter Vorgang. Also. — Ex supposito, daß Entstehen seinem Wesen nach kein von Verursachung freier Vorgang ist (wie die minor behauptet), wäre es ein offener Widerspruch, die Möglichkeit eines zufälligen Entstehens vorauszusetzen. Kann aber dieses suppositum negiert werden oder nicht? An diesem Punkte

müssen die Würfel fallen! Die Unmöglichkeit des Negierens beweist das Buch aus der allgemeinen Natur der Relation und aus der besonderen Natur der Kausalrelation (Verursachung). Keine Relation ohne ihren spezifischen Träger; die Verursachung bedeutet aber: „das Entstehen selbst hervorbringen.“ Es wird also aus dem Begriffe der Verursachung auf das Wesen des Entstehens gefolgert; das Wesen des Entstehens ist auf Grund der Natur der Verursachung erkannt worden. Das Verhältnis der Verursachungsrelation mit dem Entstehen ist der logische Grund seines wesensmäßigen Sachverhaltes Relationsträger zu sein, so daß das Verursachtsein mit ontischer Notwendigkeit aus dem Entstehen folgt. Kann dabei noch immer ein „wesensmäßig bedingtes und ein wesensmäßig unbedingtes Entstehen“ vorausgesetzt werden? Der Grund dieses Unterschiedes könnte nicht in der allgemeinen Natur des Entstehens liegen, — antwortet das Buch, und zwar mit Recht, wenn einmal bewiesen ist, daß die allgemeine Natur des Entstehens die Bedingtheit involviert. Es kann aber gefragt werden, ob diese Bedingtheit durch die Betrachtung des Entstehens selbst, ohne die Natur der Kausalbedingtheit in Betracht zu ziehen, erwiesen werden könne. Kann die logische Notwendigkeit der Verursachung (Bedingtheit) des Entstehens durch irgendeinen wesentlichen Sachverhalt des Entstehens selbst begründet werden, so daß daraus die wesensmäßige Unmöglichkeit eines unbedingten Entstehens erfolgt? Mein Beweisversuch beabsichtigt eine positive Antwort auf diese Frage zu geben. —

„Die Frage nach dem spezifischen Träger der Kausalität in B läßt sich so formulieren: Was ist an B das von A . . . Gewirkte . . . (S. 134)?“ Allerdings „erscheint es lächerlich, auf die Frage die Antwort zu geben: das Wirkheitsmoment . . .“ Es wird aber m. E. auf diese Weise von St. gar nicht geantwortet. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß der spezifische Träger in B das Entstehen selbst ist. Damit ist aber die Frage nicht erschöpft! Man will doch entdeckt haben, ob das Entstehen ex natura sui real identisch ist mit dem Wirkheitsmoment. Gewiß ist das Entstehen der spezifische Träger, aber woher wissen wir, daß dies auch so sein muß? Sollte die Notwendigkeit des Wirktseins in dem Entstehen nur auf Grund der Kausalrelation eingeschlossen sein, d. h. sollte das Entstehen als spezifischer Träger nur aus der Natur der Relation ergründet (erkannt) sein, dann ist das Entstehen nur sub ratione des Wirktseins als spezifischer Träger zu betrachten. Erst wenn wir in dem Wesen des Entstehens unabhängig von der Kausalrelation dasjenige Moment auffinden, auf Grund dessen die Notwendigkeit der Relation einleuchtet, sind wir logisch berechtigt, mit dem Entstehen das Wirkheitsmoment zu verbinden. Mit dem Ausdruck „zufällig“ wird nämlich dasjenige Entstehen bezeichnet, welches „nicht notwendig begründet“ ist und eo ipso seinem Wesen nach grundlos sein könnte. Die Möglichkeit einer nichtnotwendigen Verursachung wird (im Buche) durch den Nachweis der wesentlichen Verbindung zwischen Entstandensein und Hervorgebrachtsein zurückgewiesen: aus der Natur der Kausalität wissen wir, daß das Wesen des Entstehens

an dieselbe gebunden ist. Der logische Grund der Wesenserkenntnis ist also die Kausalität; es wird das Entstehen mit logischer Notwendigkeit als spezifischer Träger erkannt, und zwar seinem Wesen nach. Gegen diesen Nachweis betont St., daß das Entstehen nicht seinem Wesen nach erkannt wird, sondern nur *sub ratione causalitatis*. Wenn man das Trägersein (Gewirktheitsmoment) als *nota essentialis consecutiva* annimmt, so könnte man m. E. mit Recht verlangen, daß die Unmöglichkeit des kausallosen Entstehens aus der *nota essentialis constitutiva* desselben ergründet werden müsse.

Um schließlich meine Meinung über die Kritik St.s zu äußern, so wünschte ich an ihrer Ablehnung der Beweisführung bei G. eine größere Ueberzeugungskraft. Damit soll aber die sachliche Berechtigung seiner Grundeinstellung für eine analytische Problemlösung aus dem Wesen des Werdens selbst nicht in Abrede gestellt werden: unser Versuch beruht eben auf dieser Grundeinstellung. Wir wollten die empirische Kausal-synthese aus dem wesensmäßigen Sachverhalte des Werdens selbst analytisch ergründen, und *eo ipso* ihre Notwendigkeit darlegen. Die empirisch vorgefundene Synthese und die wesens-analytische Durchleuchtung des Werdens ergeben das Kausalitätsprinzip.

*

Bei dem zeitlichen Anfang einer Existenz ist ihre Abhängigkeit von einem Realgrund (Ursache) erfahrungsmäßig konstatierbar.¹⁾ An diesen Tatbestand knüpft sich die kritische Frage: Ist eine solche Existenz ohne diese Abhängigkeit undenkbar, und warum? Ist die logische Begründung dieses Abhängigkeitsverhältnisses *a priori* (im Sinne Kants) zu verstehen, oder ist sie in einem Existenzsachverhalte zu suchen? Und wenn das zweite der Fall ist, lautet sofort die weitere Frage: In welchem Sachverhalte ist die Kausalrelation notwendig begründet und als solche von uns erkannt? Sollte die Kausalbeziehung etwas mehr als reale Begründung des zeitlichen Anfangs als solchen bedeuten, so muß sie in dem Werden (*fieri*) selbst fundiert sein, d. h. in dem Uebergang von der Potentialität zur Aktualität. Und nehmen wir an, daß der Uebergang an sich nicht das einzige Fundament der Kausalabhängigkeit ist, so muß es in dem Seienden vorliegen, insofern dasselbe die Potentialität nicht ausschließt. Also das kontingent Seiende (Ko) als solches wird die Kausalbeziehung (Ka) begründen. Diese Antwort — in der das Kausalprinzip zum Ausdruck kommt — soll nun erwiesen werden!

Wenn das Prinzip vom zureichenden Grunde schon als sichergestellt vorausgesetzt wird, wäre freilich eine *contradictio in adjecto*, ein Ko ohne

¹⁾ Die folgenden Ausführungen bilden den Niederschlag eines mehrfachen schriftlichen Gedankenaustausches des Verfassers mit Herrn Geheimrat Dr. J. Geysler.

Ka zu denken: da Ko in seinem Sosein keinen Existenzgrund einschließt, und eo ipso einen außer dem Sosein (Essenz) liegenden Grund — d. h. eine Ursache — benötigt. Auf Grund des principium rationis sufficientis ist also die Ka sofort ersichtlich, sobald das Ko ex definitione in sich keine ratio sufficiens enthält. Anstatt das Prinzip des Seinsgrundes in unserer Beweisführung zu benutzen, nehmen wir einen anderen Ausgangspunkt: wir gehen von der evidenten Wahrheit aus, daß der reale Unterschied des aktualen Seins (a) in Bezug auf das potentiale Sein (p) ebenso seinen Realgrund haben muß wie zwei reale Essenzen in sich selbst den Unterschiedsgrund abgeben. Es bleibt jetzt bloß zu beweisen, daß die Fierirelation (p-a) in ihren beiden Termini keinen Realgrund des Existenzunterschiedes enthalten kann. Also muß jedes Ko — d. h. jedes a bei dem p nicht ausgeschlossen ist — von einem außen liegenden Realgrund abhängig sein.

Wir fragten: Wie ist mit dem realen Entstehen als solchem die Notwendigkeit des Realgrundes evident verbunden? Oder: Durch welche logische Begründung kann die Wahrheit sichergestellt werden, daß das reale Entstehen als solches die Unmöglichkeit einer Ursachlosigkeit involviert? Die Antwort auf die kritische Frage der realen Begründung des Entstehens darf nur von dem Entstehen selbst ihren Ausgang nehmen, nicht aber von der Voraussetzung der Rationalität alles Seins (auf Grund des logischen Prinzips vom zureichenden Grund). In dieser Hinsicht würde die Notwendigkeit des Realgrundes nicht mehr besagen, als die auf Denknotwendigkeit der Warum-Frage (bei jedem fieri) abgestimmte Notwendigkeit eines realen Korrelates. Die Ausführung des Kausalprinzips muß also im realen Entstehen denjenigen Stützpunkt ausfindig machen, von welchem die Kausalrelation notwendig entspringt. Wo ist derselbe zu finden?

Das Bestehen der Unterschiedsrelation hat in A und B (geschlossenes und offenes Buch) seine Soseinsbegründung; ohne diese Begründung wäre die Relation selbst innerlich unmöglich. Jetzt wenden wir uns dem Entstehen, dem Zustandekommen, dem Eintreten, dem Aktualwerden des B zu. Was bedeutet dies? Offenbar den realen Uebergang von der potentialen Existenz zur aktualen. Es geschieht also eine Unterschiedsrelation bezüglich der Existenz. Als Relation muß sie begründet sein (maior). Diese reale Begründung ist in A und B nicht zu finden (minor). Die Ausführung der Notwendigkeit von Ka erfolgt also nicht aus der vorausgesetzten Begründungsnotwendigkeit, sondern aus dem analytischen Einblick in das Wesen des fieri, insofern dasselbe eine ganz bestimmte Unterschiedsrelation bezüglich der Existenz enthält, und eo ipso begründungsbedürftig ist, ebenso wie die Unterschiedsrelation ihrer Soseinsrelate. Weil in dem fieri eine (von dem Soseinsunterschied verschiedene) Existenzverschiedenheit vorliegt, könnte das fieri selbst nicht stattfinden, wenn die eingetretene Existenzrelation grundlos wäre. Weiterhin, wenn das Geschehen der Existenzrelation seinen Realgrund außerhalb A und B haben muß, d. h. an sich von einer Ursache abhängig sein muß, so ist diese Abhängigkeitsnotwendigkeit auch dem möglichen Geschehen der angeführten Existenz-

relation zuzuschreiben; m. a. W. keine aktuelle Existenz ist ursachlos, wenn und weil sie die Potentialität nicht ausschließt, oder weil sie kontingent ist.

*

Ich möchte mich in folgenden Punkten kurz fassen:

1. Die aktuelle Existenz (a E) und die potentiale Existenz (p E) stehen durch sich selbst in der Unterschiedsrelation (Ur). Dies kann keineswegs bezweifelt werden.

2. Ebenso wird nicht bezweifelt, daß das Entstehen der Ur durch das Entstehen der a E begründet ist. Das Insdaseintreten von Etwas bedingt durch sich selbst die Ur; oder, dieselbe folgt aus dem Entstehen der a E.

3. Auch das ist noch zweifellos, daß sich von hier aus die Notwendigkeit einer Ursache nicht für jegliches Entstehen dartun läßt. Oder, die Begründung der Unmöglichkeit eines grundlosen Entstehens ist keineswegs mit dem bloßen Feststellen des Entstehens der Ur dargetan.

4. Es kann dies aber dadurch dargetan werden, daß man die entstandene Ur^2 als Folge der Aufhebung von der vorangehenden Ur^1 auffaßt. Diese Aufhebung selbst muß begründet sein! Die Frage lautet nunmehr: Ist die Uebergangsrelation von Ur^1 zur Ur^2 durch diese beiden Relate selbst begründet, oder wird dieselbe durch ein Drittes gesetzt?

Nochmals, es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ur zwischen a E und p E in den Existenzweisen selbst ihren Grund hat. Dasselbe erhellt auch dann, wenn wir das Entstehen der Ur ins Auge fassen; beim Insdaseintreten eines Etwas begründet die a E (dieses Etwas) durch sich selbst den Unterschied mit der p E. Oder, mit dem Entstehen einer a E entsteht eo ipso die Begründung der Ur durch a E (in Bezug auf p E). Bis zu diesem Punkte ist noch nichts fraglich. Die Frage entsteht erst bei folgender Einsicht: Die ins Dasein tretende Ur bedeutet einen Unterschied bezüglich derjenigen Ur, welche vor dem Insdaseintreten vorhanden war. Es war nämlich auf dasselbe Etwas die p E gebunden, und nun wird die in ihr begründete Ur durch die kontradiktorisch gesetzte Ur desselben Etwas geändert. Auf Grund des Uebergangs in das Kontradiktorische erfolgt die Ur der a E, d. h. weil es nicht bei p E geblieben ist, mußte es zur Ur der a E kommen. Es hätte aber bei p E bleiben können, sobald a E nicht notwendig ist. Warum ist es nicht dabei geblieben? Es muß ein Grund vorhanden sein, weil ohne denselben p E weiter bleiben könnte, und beim Insdaseintreten dieses Etwas eben nicht mehr bleiben kann. Die beiden Relate — Ur^2 und Ur^1 — können die Aenderungsrelationen nicht durch sich selbst begründen.

Das Insdaseintreten oder das Aktualwerden des Offenseins eines Buches (a O) schließt die Ur zum potentialen Offensein (p O) oder zum aktuellen Geschlossenein (a G) ein. Die Ur ist durch a O selbst bedingt, — freilich,

nur wenn O wirklich vorhanden ist. Da aber das Vorhandensein des Relates a O als Folge des Nichtvorhandenseins a G stattfindet, so ist auch die Ur als Folge des Ueberganges aus a G in a O zu betrachten. Damit ist noch gar nichts dargetan betreffs der Frage, ob dieser Uebergang selbst grundlos ist oder nicht. Es ist bisher bloß die — zeitlich bestimmbare — Existenz der Ur als Folge des Ueberganges festgestellt worden. Sollte ein grundloser Uebergang unmöglich sein, muß diese Unmöglichkeit nunmehr begründet werden. Erst durch solche Begründung wird die Notwendigkeit einer Ursache für jegliches fieri (Uebergang) dargetan. Unsere Begründung lautet also:

Der vorangehende Relationssachverhalt a G schließt den Sachverhalt a O (= non a G) kontradiktorisch aus. Dasselbe gilt von dem Sachverhalte a O in Bezug auf den vorangegangenen Sachverhalt a G. Beim Uebergang (Umschlag) aus a G in a O wird also eine kontradiktorisch geänderte Lage gesetzt. Sollte nun diese Aenderung als grundlos möglich sein, so müßte gleichfalls das Nichtbestehen des kontradiktorischen Gegensatzes möglich sein, — und zwar deshalb, weil bei einer grundlosen Aenderung die beiden Relationssachverhalte gleichzeitig sein und nicht sein können, d. h. die beiden Relate (a G und a O) hätten keinen Grund, nicht gleichzeitig zu bestehen. Dies wird nur dadurch unmöglich gemacht, daß das Bestehen der beiden Relate als bedingt (abhängig) vorausgesetzt wird, so daß erst durch diese Bedingtheit ihr Gleichzeitigkeitsein ausgeschlossen ist. So wird auf Grund der kontradiktorischen Relationsverhältnisse die Notwendigkeit der kausalbedingten Aenderung dargetan.

*

Das Werden (F, fieri) muß einen Kausalgrund (C, causa) haben.

Major: F = Uebergang aus Potentialität (p) in a; a ist durch Aufhebung (A) der p bedingt.

Minor: p könnte aus sich selbst ohne A bleiben.

Freilich kann daraus nicht geschlossen werden, daß A (und eo ipso auch F) kausalbegründet sein muß. Der Untersatz müßte feststellen, daß p bleiben muß, wenn A nicht kausalbezogen ist, und daß nur bei A-Bezogenheit p nicht bleiben muß, so daß mit grundloser A dem Bleiben-Müssen der p widersprochen wird. Dies wäre nur dann der Fall, wenn p einen Grund hat, welcher bestehen muß, solange kein Grund für A vorhanden ist. Wo ist nun ein solcher p-Grund zu finden?

Solange das aktual geschlossene Buch (a G) besteht, kann das aktuelle Offensein (a O) nicht eintreten. Dieses Ausgeschlossenensein des a O, und eo ipso das Bestehen des p O ist in a G begründet.

Minor: a G muß bleiben, solange kein Grund für A vorhanden ist, und derselbe kann nicht in a O sein.

Ad min.: a O ist bedingt durch A oder durch Nicht-a G. Nun aber kann Nicht-a G ohne Grund nicht eintreten, weil das grundlose Eintreten des Nicht-a G besagt, daß a G kein Grund des Ausgeschlossenenseins von a O wäre, und eo ipso, daß die Möglichkeit des Zugleichseins von G und Nicht-G nicht ausgeschlossen wäre, was ja dem Kontradiktionsprinzip widerspricht.

Also: p O muß p O bleiben, wenn a G, an welches p O gebunden ist, nicht durch einen Kausalgrund aufgehoben wird; also kann O nicht ohne Grund aktual werden.

In a G ist die Nichtaufhebung des p O begründet, weil mit der Aufhebung des p O auch a G aufgehoben wird. Daraus folgt nun, daß die Aufhebung des p O, oder das Ausgeschlossenwerden des a G, auch begründet sein muß, d. h. das Entstehen von a O muß begründet sein. Die Aufhebung des p O muß begründet sein, weil seine Nicht-Aufhebung in a G begründet ist. Unbegründete Aufhebung des a G besagte, daß der Eintritt des a O unbegründet ist, und damit wäre auch seine Nicht-Aufhebung unbegründet, womit a O als solches zugleich nicht a O sein könnte. Also muß die Aufhebung des a G (dessen Folge a O ist) begründet sein. Damit a O entstehen kann, muß a G aufgehoben werden. Dasselbe begründet aber seine Nicht-Aufhebung. Sollte es aufgehoben werden, so muß eben der Grund der Nicht-Aufhebung aufgehoben werden. Ist diese Aufhebung grundlos? Sollte dies der Fall sein, so müßte auch die Nicht-Aufhebung grundlos sein, d. h. sowohl Nicht-Aufhebung, als Aufhebung könnten in a G nicht-ausgeschlossen sein, was ja dem Kontradiktionsprinzip widerspricht. Also muß ein Seiendes außerhalb a G dessen Aufhebung begründen, damit a O entstehen kann. Dieses Seiende ist nun der Kausalgrund. —

Die Unmöglichkeit des Zugleichseins der Existenz und Nicht-Existenz eines Seienden ist in der Voraussetzung unabhängigen Werdens aufgehoben.

Mit dieser nachzuweisenden These ist die notwendige Abhängigkeit des werdenden Seins analytisch (auf Grund der Aufrechterhaltung des Kontradiktionsprinzips) sichergestellt. Wie lautet nun der Beweis?

Beim kausalen Werden ist seine Terminus-ad-quem-Existenz von einem Seienden abhängig; beim unabhängigen Werden hingegen müßte die gewordene Existenz unabhängig sein. Das ist aber nicht möglich. Warum nicht?

Der Eintritt der Terminus-ad-quem-Existenz ist der Aufhebung der vorausgegangenen (Terminus-a-quo-)Existenz gleichgesetzt. Sollte diese Aufhebung (bzw. dieser Eintritt) unabhängig sein, so wäre die Möglichkeit des Zugleichseins beider Existenzen nicht ausgeschlossen. Warum nicht?

Die Notwendigkeit der Ausgeschlossensein-Relation (AR) in Bezug auf das offene Buch (O) ist in dem aktual geschlossenen Buch (G) begründet. Ebenso ist AR in Bezug auf G im aktualen O begründet. Die Annahme, AR sei grundlos, besagte, daß G und O zugleich sein könnten.

Die Aufhebung der AR beim Uebergang von G in O ist in Bezug auf die Nicht-Aufhebung auch eine AR. Die Nicht-Aufhebung ist aber in

G ebenso fundiert, wie die AR bezüglich des O. Beim Uebergang von der Nicht-Aufhebung zur Aufhebung, d. h. beim Werden, muß auch die AR der Nicht-Aufhebung begründet sein: weil die Möglichkeit der Nicht-AR bei der vorausgesetzten Grundlosigkeit nicht ausgeschlossen ist, d. h. es könnten beide zugleich sein.

Die Notwendigkeit des Begründetseins des Werdens wird hier dadurch evident gemacht, daß das Werden mit einer bestimmten AR gleichgesetzt wird, und daß für eine jede solche Relation ein sie begründender Träger gefordert wird. Die beiden Träger (G und O) fundieren gegenseitig eine AR; sie fundieren eo ipso auch die AR des Werdens. Auf Grund dieses Fundiertseins ist aber die Aufhebung der AR des Werdens ausgeschlossen. Also müssen die beiden Relate (G und O) durch ein Drittes in eine Uebergangsrelation gesetzt werden. Bei der Voraussetzung eines grundlosen Umschlags verliert die Unmöglichkeit, daß etwas ist und zugleich nicht ist, jeden Grund; das Nichtsein könnte durch das Sein nicht ausgeschlossen werden, sobald das Zugleichsein der AR und ihrer Aufhebung durch grundlosen Umschlag nicht ausgeschlossen ist.

Das Kontingente ist nicht aus sich selbst oder seinem Wesen nach daseinsbestimmend (es ist indifferent), d. h. es hat in seinem Sosein keinen Grund zum Dasein. Das Eintreten des Daseins, oder das Aufheben des Nichtseins, muß also außerwesentlich, d. h. kausal begründet sein. — Es wird dabei freilich vorausgesetzt, daß das Entstehen des Daseins überhaupt begründet sein muß, und diese Voraussetzung muß selbstverständlich bewiesen werden. Bei solcher Beweisführung wird nicht behauptet, daß mit dem Eintreten des Daseins die Indifferenz aufgehoben wäre.

Das Nicht-Kontingente muß existieren, es kann nicht nicht-existieren. Das Kontingente dagegen muß nicht existieren, es kann sowohl existieren als auch nicht-existieren. Beim Kontingent-Daseienden ist das Nichtsein in Bezug auf das Dasein ebenso ausgeschlossen, wie beim Notwendig-Daseienden (Nicht-Kontingenten), und insofern ist das Ausschließen des Nichtseins im Widerspruchsprinzip enthalten. Nun besteht aber der Unterschied zwischen dem Notwendig-Daseienden und dem Kontingent-Daseienden eben darin, daß das Ausschließen des Nichtseins beim notwendigen Dasein in seiner Wesenheit begründet ist, was dagegen beim kontingenten Dasein nicht der Fall ist. Denn das Kontingente ist seinem Wesen nach so beschaffen, daß es das Nichtsein nicht ausschließt: es begründet das Dasein nicht, und ist insofern indifferent. Es bleibt darum auch indifferent, gleichviel ob ihm Dasein zukommt oder nicht. Die Notwendigkeit seiner Daseinsbegründung kann infolge seiner Indifferenz nicht in seinem Wesen liegen, wie dies beim Notwendigen der Fall ist, wo das Ausschließen des Nichtseins die wesentliche Begründungsbeziehung miteinschließt. Beim

Indifferent-Daseienden kann die Begründungsart nur außerwesentlich oder in ursächlicher Abhängigkeit erfolgen. Die Notwendigkeit des Begründetseins ist in der wesentlichen Beziehung des Werdens fundiert. Diese Beziehung feststellen, heißt das Indifferent-Daseiende mit der Kausalbeziehung in notwendige Verbindung bringen.

Mit der Leugnung einer Ursache wird also dem Begriff des Entstehens selbst widersprochen. —

Daß die Abhängigkeit von einer Wirkursache notwendig mit dem kontingenten Dasein gegeben ist, wird bei Geysers daraus gefolgert, daß diese Abhängigkeit im kontingenten Dasein spezifisch fundiert ist; mit dem Fundament aber ist die Abhängigkeitsrelation von selbst gegeben

Bei der Beweisführung kommt die notwendige Gebundenheit der Kausalrelation an ihr spezifisches Fundament insofern in Betracht, als dieses Fundament im kontingenten Dasein empirisch vorgefunden wird. Ich weiß z. B. aus innerer Erfahrung, daß es von meiner aufmerksamen Beurteilung der angeführten Beweisführung abhängt, ob ich eine klare Erkenntnis in dieser Frage erreichen werde oder nicht. Eine solche Erkenntnis steht im Zeichen eines Gewirktheits-Verhältnisses: sie wird ihrem Dasein nach von mir gewirkt. An diesen Tatbestand knüpft sich die Frage, ob in jedem werdenden Dasein notwendig die Gewirktheitsrelation fundiert ist. Daß das werdende Dasein mit der Wirkursache verbunden ist, das wissen wir auf Grund der Erfahrung, womit nicht gesagt ist, daß das werdende Dasein spezifisch korrelativ sein muß, d. h. wir wissen noch immer nicht, ob nicht ein Dasein auch ohne Wirkursache werden kann. Aus der Tatsache, daß jedes Kausalfundament im werdenden Dasein enthalten ist, folgt eben nicht, daß das werdende Dasein nicht auch kausal-unabhängig sein könnte. Es muß also die Notwendigkeit des Fundamentseins bei jedem werdenden Dasein erst begründet werden, und zwar aus dem Wesenssachverhalte des werdenden Daseins selbst. Nicht die erfahrungsmäßige Verknüpfung des werdenden Daseins mit der Wirkursache, auch nicht die notwendige Verknüpfung der Wirkursache mit dem Gewirktheitssein im (empirisch) vorgefundenen werdenden Dasein, sondern nur das werdende Dasein seinem Wesen nach genommen, könnte als Ausgangspunkt für die Einsicht in die notwendige Verknüpfung des werdenden Daseins mit dem kausalen Fundamentsein logisch benutzt werden. Bei Geysers wird aus der Verknüpfungsnöthigkeit des Fundaments mit der Relation, und aus der tatsächlichen Verknüpfung des Fundaments mit dem werdenden Dasein gefolgert, daß jedes solche Dasein kausalfundierend sein muß.

Die Notwendigkeit der Verknüpfung der Kausalrelation mit ihrem Träger wird aus der Natur der Relation gefolgert: die Relationen „können nur aus den spezifischen Momenten der Gegenstände selbst hervorgehen. Eben darum finden sich diese spezifischen Relationen notwendig auch immer und überall, wo immer an Gegenständen jene spezifischen Momente sich finden. Wenn also auch nur einmal das Dasein eines Kontingenten Trägers der Gewirktheitsrelation ist, dann ist ausnahmslos alles Träger dieser

Relation, was im Besitz des spezifischen Fundamentes dieser Relation ist, d. h. alles, was Kontingenz und Dasein hat.“ Dabei wäre ein Zweifaches zu unterscheiden: 1) Die zweifellose Tatsache der notwendigen Verknüpfung der Relation mit dem Bestehen ihres spezifischen Fundaments und 2) die Frage, ob das spezifische Fundament des Gewirktseins im Dasein des Kontingenten als sein wesentliches Moment enthalten ist. Daß das Kontingente (dem Dasein gegenüber indifferente Sosein) nur ein gewirktes Dasein haben kann, ist weder aus einem einzigen Falle des konstatierten Vorhandenseins der Kausalrelation, noch auf Grund der allgemeinen Natur der Relation erklärbar. Die in der Natur der Relation liegende Notwendigkeit ihrer Verknüpfung mit dem spezifischen Fundament ist nur dann ein Beweisgrund dafür, daß kein kontingentes Dasein ohne Kausalrelation bestehen kann, wenn die notwendige Verknüpfung des Fundamentseins mit dem kontingenten Dasein vorausgesetzt wird. Diese wesensnotwendige Verknüpfung des Gewirktseins mit dem Dasein des Kontingenten, d. h. die Behauptung, daß das Gewirktsein im kontingenten Dasein als sein spezifisches Moment notwendig vorhanden ist, kann auf Grund der im werdenden Dasein enthaltenen Sachverhalte dargetan werden.